

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 26. Mai 2019 im Amtsblatt Nr. 9/2018 vom 20.12.2018 S. 1
- Untere Jagdbehörde – Allgemeinverfügung: Abschussplanung für das Jagdjahr 2019/2020 im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 1
- Untere Naturschutzbehörde Potsdam-Mittelmark – Verlängerung des Unterschutzstellungsverfahrens zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wittbrietzener Feldflur“ S. 2
- Bekanntmachung der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – (AbfES) S. 2
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Vorprüfung zur Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben: Entnahme von Grundwasser zum Zweck der Beregnung von landwirtschaftlichen Kulturen – „Ketzür Mühlenfeld“ S. 12

Bekanntmachung des WAV Hoher Fläming

- Fünfte Änderungssatzung der Verbandssatzung des WAV Hoher Fläming S. 12

WAZV Werder-Havelland

- Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 20.12.2018, Amtsblatt Nr. 9 /2018 – WAZV Werder-Havelland – hier: Korrektur des Inhaltsverzeichnisses S. 13

Landkreis Potsdam-Mittelmark

- Richtlinie zur Förderung von Willkommensinitiativen 2019 S. 13

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und der Ausschüsse 2019 S. 14

Tipps, Termine

- Wanderkalender 2019 Potsdam-Mittelmark S. 15
- Familienfreundlichkeitspreis 2019 S. 17
- „AKTIV sein im Alter“ S. 17
- Fontanejahr – Veranstaltungen 2019 S. 18
- 15. Jobinale 2019 in Potsdam S. 20
- Blutspendetermine Februar 2019 S. 20



Jahrgang 25
Bad Belzig
29. Januar 2019
Nummer 1

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam- Mittelmark am 26. Mai 2019 im Amtsblatt Nr. 9/2018 vom 20.12.2018

Die Bekanntmachung vom 20.12.2018 wird wie folgt berichtigt:

Im Amtsblatt Nr. 9 /2018 vom 20.12.2018 ist auf Seite 4 zur Ziffer 10.2 der Klammerzusatz „(siehe Nr 9.2.3)“ zu streichen.

Die Wahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
Kerstin Kämpel

Landkreis Potsdam-Mittelmark

– Untere Jagdbehörde –

Allgemeinverfügung Abschussplanung für das Jagdjahr 2019/2020 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BbgJagdDV¹⁾ in Verbindung mit § 21 BJagdG²⁾ und § 29 BbgJagdG³⁾ wird der Termin für die Einreichung der von den Jagdübungsberechtigten vorgeschlagenen Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild für den Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die Untere Jagdbehörde zum **20. März 2019** festgesetzt.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, zu erheben.

Hinweise

- Der vorgeschlagene Abschussplan (vorgeschriebenes Muster) ist spätestens zum obigen Termin in 2-facher Ausfertigung bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen (Postanschrift beachten!).
- Gruppenabschusspläne benachbarter Jagdbezirke sind zulässig.
- Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.
- Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Bestätigung des Abschussplanes erforderlich:
 1. fristgemäße Einreichung bis zum Stichtag (siehe oben);
 2. Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften (insbesondere vollständige Angabe von Zielbestand, Plan und Strecke des Vorjahres, Frühjahrsbestand, ggf. Abstimmungsvermerk der Hegegemeinschaft) vgl. § 4 u. 4a BbgJagdDV;
 3. Einvernehmen des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft/Inhaber des Eigenjagdbezirkes bei verpachteten Jagdbezirken durch Unterschrift auf dem Abschussplan; wenn kein Einvernehmen, dann Möglichkeit eigener Vorschläge in entsprechender Spalte auf Rückseite und/oder schriftliche Begründung;
 4. Innerhalb von Hegegemeinschaften: Abstimmung der Abschusspläne aufeinander (siehe Punkt 2);
 5. Zustimmung des Jagdbeirates
- Eine gebührenpflichtige Festsetzung des Abschusses erfolgt nach Tarifstelle 6.4.1 der GebOLandw⁴⁾ in Höhe von 80,00 Euro, wenn Unterlagen nicht (nicht fristgemäß siehe Punkt 1) oder in unzureichender Qualität (siehe Punkt 2.) eingereicht werden.
- Eine Festsetzung (ohne Gebühren) des Abschusses erfolgt weiterhin, insbesondere wenn bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen wird.
- Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.
- Müssen Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können gemäß § 4a Abs. 3 BbgJagdDV nur Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzung des Abschussplanes hinaus für Rotwild der AK 0 und 1 sowie männliches Damwild der AK 0, 1, 2 sowie weibliches Damwild der AK 0 und 1 erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.
- Mit Aufhebung der Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild ab dem 01.04.2009 ist gemäß § 21 Abs. 2 BJagdG auch für Rot-, Dam- und Muffelwild, welches außerhalb der dauernden Aufenthaltsgebiete vorkommt, ein Abschussplan einzureichen. Zur Vermeidung unrealistischer Plananträge wird hierzu empfohlen, Gruppenabschusspläne mit benachbarten Jagdbezirken abzustimmen und einzureichen.

Mögliche Rückfragen richten Sie bitte rechtzeitig vor Einreichung des Abschussplanes an die Untere Jagdbehörde.

Bad Belzig, 15.01.2019

Blasig
Landrat

Fundstellen:

- 1) Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 02.04.2004 (GVBl. II/04 Nr. 10, S. 305 v. 27.04.04) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.09.2014 (GVBl. II/14 Nr. 74)
- 2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2013 (BGBl. I S. 1386)
- 3) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)
- 4) Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 17.07.2007 (GVBl. II/07 Nr. 20, S. 314) geändert durch Verordnung vom 15.05.2012 (GVBl. II/12 Nr. 38)

Landkreis Potsdam-Mittelmark – Untere Naturschutzbehörde –

Verlängerung des Unterschutz- stellungsverfahrens zum geplanten Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wittbrietzener Feldflur“

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Untere Naturschutzbehörde Vom 08.01.2019

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Gebiet der „Wittbrietzener Feldflur“ in einem förmlichen Verfahren durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festzusetzen. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt	Gemarkung	Flur
Beelitz	Beelitz	13, 14;
Beelitz	Schönefeld	2, 3;
Beelitz	Elsholz	1, 2;
Beelitz	Rieben	5 bis 7;
Beelitz	Wittbrietzen	3 bis 10;
Treuenbrietzen	Lühsdorf	1 bis 6.

Diese Absicht wurde im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Jg. 23, Nr. 2 vom 29. Februar 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die Veränderungssperre gilt im gegebenen Fall unter Bezug auf § 9 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes auch für die rechtmäßige Ausübung der Bodennutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

Von der vorgenannten Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wird hiermit Gebrauch gemacht.

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bekanntmachung der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – (AbfES)

vom 03.01.2019

Auf der Grundlage der Ziffer II der Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES) vom 06.12.2018 (Amtsblatt 9/2018 vom 20.12.2018, Seite 11) wird nachstehend der Wortlaut der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Pots-

dam-Mittelmark – (AbfES) in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- die Bekanntmachung der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark – (AbfES) vom 03.01.2018 (Amtsblatt 1/2018 vom 02.02.2018, Seite 1)
- die am 01.01.2019 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES) vom 06.12.2018 (Amtsblatt 9/2018 vom 20.12.2018, Seite 11)

Bad Belzig, den 03.01.2019

Blasig
Landrat

– DS –

Inhalt:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme vom Anschlusszwang
- § 7 Abfalltrennung

II. Abschnitt: Art und Weise der Entsorgung

- § 8 Altpapier
- § 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)
- § 10 Haushaltstypischer Schrott (Metalle)
- § 11 Bau- und Abbruchabfälle
- § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 13 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle
- § 14 Sperrmüll
- § 15 Restabfall
- § 16 Ausstattung mit Restabfallbehältern
- § 16 a Mindestentleerungen der Restabfallbehälter
- § 17 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

III. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

- § 18 Bereitstellung der Abfallbehälter
- § 19 Vollservice, Behälterstandplätze und Zuwegungen
- § 20 Behandlung der Abfallbehälter

IV. Abschnitt: Nebenbestimmungen

- § 21 Unterbrechung der Entsorgung
- § 22 Eigentumsübergang
- § 23 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 24 Benutzungsgebühren
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Modellversuche
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Anhang
- § 29 Inkrafttreten

Anhang I
Anhang II
Anhang III

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

(1) Der Landkreis entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle recycelt oder sonst verwertet,
- nicht vermeidbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes und dieser Satzung insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Dabei ist den Zielen des Ressourcen- und Klimaschutzes besondere Beachtung zu schenken. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Absatz 3 KrWG und § 4 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(3) Der Landkreis kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(4) Der Landkreis berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 3 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig Ressourcen eingesetzt sowie möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle i. S. d. § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des § 3 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV). Dies gilt nicht für

gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die gemäß § 13 dieser Satzung entsorgt werden.

2. Nachfolgend genannte Verpackungsabfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen der AVV

- AS 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe, soweit sie nicht nach Maßgabe von § 8 erfasst werden
- AS 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- AS 150103 Verpackungen aus Holz
- AS 150104 Verpackungen aus Metall
- AS 150105 Verbundverpackungen
- AS 150106 gemischte Verpackungen
- AS 150107 Verpackungen aus Glas
- AS 150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

3. Folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen der AVV

- AS 100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Menge nicht über einen 240-l-Abfallbehälter entsorgt werden können;
- AS 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103);
- AS 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103);
- AS 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln);
- AS 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen;
- AS 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiopräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle mit den Abfallschlüsseln (AS) und -bezeichnungen der AVV ausgeschlossen:

1. die in Kapitel 17 AVV aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten);
2. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer

- AS 190805 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser;
- AS 190814 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme von 190813;
- AS 200304 Fäkalschlamm.

(3) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Absatz 1 oder Absatz 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 und 15 bis 16 KrWG).

(6) Der Landkreis legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungs-, Gebühren- und Entgeltordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

(7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann der Landkreis allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Diese Verpflichtung trifft bei vorübergehend genutzten Objekten auch den Nutzer und bei Gewerbebetrieben auch den Inhaber bzw. den Marktbetreiber. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(3) Die Anschlusspflichtigen sowie alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG besteht (Benutzungspflichtige), sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Abfallentsorgung beginnt mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an diese nach Absatz 1.

(4) Der Anschlusspflichtige sowie der Benutzungspflichtige hat auf dem Grundstück nach Maßgabe von § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 6

Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag befreit der Landkreis vom Anschlusszwang, wenn und soweit auf dem Grundstück keine Abfälle zur Einsammlung anfallen können, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG besteht.

(2) Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb überlassungspflichtiger Abfall auf dem Grundstück nicht anfallen kann. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen beantragt, ist darzulegen, dass diese Abfälle auf dem Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden können und sollen. Wird eine Befreiung im Hinblick auf Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen beantragt, ist im Antrag darzulegen, inwieweit diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt werden können.

(3) Soweit möglich, sind die Angaben durch Belege nachzuweisen. Der Landkreis ist berechtigt, auf dem Grundstück nachzuprüfen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen oder andauern.

(4) Fallen die der Befreiung zugrunde liegenden Umstände weg, ist sie zu widerrufen. Die Befreiung kann auch befristet erteilt werden.

§ 7 Abfalltrennung

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle),
3. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
4. Bau- und Abbruchabfälle,
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
6. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
7. Sperrmüll,
8. Altholz,
9. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall).

(2) Werden Abfälle dem Landkreis überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Absatz 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten des Abfallbesitzers durchzuführen.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 8 Altpapier

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), sind in den dafür zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen. Zugelassen sind blaue Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l oder 1.100 l. Die Papierbehälter werden vom Landkreis gestellt und bleiben dessen Eigentum. Andere Papierbehälter können im Einzelfall zugelassen werden. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Behälter eingeworfen werden.

(2) Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück ist vom Eigentümer pro Haushalt ein 240-l-Papierbehälter vorzuhalten. Abweichend hiervon können in Großwohnanlagen auch für mehrere oder alle Haushalte gemeinsame 1.100-l-Papierbehälter sowie solche nach Absatz 1 Satz 4 vorgehalten werden. Für vorübergehend genutzte Objekte kann vom Nutzer ein 240-l-Papierbehälter bereitgehalten werden. § 16 Absatz 4.1 Sätze 2 – 4 gelten entsprechend. § 16 Absatz 5 ist anzuwenden.

(3) Der Landkreis entsorgt auch Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen aus Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen, das ihm in den zugelassenen Papierbehältern nach Maßgabe dieser Satzung überlassen wird.

(4) Die Ablagerung von Altpapier und sonstigen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(5) Andere Stoffe als Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen dürfen in den Papierbehältern nicht überlassen werden.

(6) Papierabfälle nach Absatz 1 können außerdem an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen angeliefert werden.

§ 9 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z. B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt (Grünabfälle) sowie biologisch verwertbare Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, z. B. Obst, Gemüse und sonstige pflanzliche Speisereste, können nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Bioabfälle können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Biotonnen überlassen werden. Zugelassen sind Biotonnen mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l. § 15 Absätze 4, 5 und 6 Satz 1 gelten entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

(3) Grünabfälle, die nicht verunreinigt sind, können in den dafür zugelassenen Säcken oder mit einer Banderole versehen als Reisigbündel zur Abfuhr bereitgestellt werden. Zugelassen sind Grünabfallsäcke und Banderolen mit dem Aufdruck des Landkreises. Im Abfallratgeber des Landkreises werden die Stellen, an denen die zugelassenen Säcke und Banderolen erworben werden können sowie die Abfuhrtage bekannt gemacht.

(4) Darüber hinaus können Grünabfälle, vorwiegend Laub, in dafür zugelassenen Bigbags mit dem Aufdruck des Landkreises gesammelt und zur Abfuhr bereitgestellt werden. Bigbags sind aus einem stabilen Kunststoffgewebe bestehende 1 m³ Säcke. Bigbags können per Telefon, E-Mail oder Telefax angefordert werden. Der Liefer- und Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer jeweils mindestens 3 Tage vorher mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, Internet) bekannt gemacht.

(5) Grünabfälle sind nach Maßgabe des § 18 zur Entsorgung bereitzustellen. Nur ordnungsgemäß befüllte und verschlossene Säcke und Bigbags werden abgeholt. Beimengungen von Sand und Kehrlicht sind nicht zulässig. Die zur Abfuhr bereitgestellten Grünabfallsäcke und Reisigbündel dürfen das Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten. Der in den Banderolen gebündelte Grünschnitt bzw. das Geäst darf max. 1,50 m lang und der einzelne Geästdurchmesser nicht größer als 10 cm sein. Dornen- und Stachelgewächse sind so bereitzulegen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

(6) Abweichend von Absatz 3 und 4 können Grünabfälle gebührenpflichtig an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoffhöfen angeliefert werden.

(7) Abgeschmückte Weihnachtsbäume (d. h. frei von Lametta und jeglicher Art von Baumbehang) sind frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzulegen. Weihnachtsbäume mit einer Länge über 2 m sind mittig mindestens einmal zu teilen. Der Stammdurchmesser darf nicht mehr als 10 cm betragen.

§ 10 Haushaltstypischer Schrott (Metalle)

Überlassungspflichtiger Schrott aus privaten Haushaltungen (Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen) ist an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen abzugeben. Darüber hinaus wird Schrott aus Haushaltungen auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig abgeholt.

§ 11 Bau- und Abbruchabfälle

Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen können an den im Abfallkalender bekannt gemachten Wertstoffhöfen getrennt überlassen werden, sofern sie dort mittels PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t angeliefert werden können. Die Anlieferbedingungen der Wertstoffhöfe sind einzuhalten.

§ 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Als Abfall im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) zu entsorgende Elektro- und Elektronikaltgeräte sind den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen unter Einhaltung der Anlieferbedingungen zu überlassen, sofern sie nicht einem Rücknahmesystem der Hersteller oder Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten zugeführt werden.

(2) Die Abfuhr von großen Elektro- und Elektronikgeräten (Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen, Fernsehgeräte u. ä.) aus privaten Haushaltungen kann per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Geräte angefordert werden; dies gilt nicht für Altgeräte von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, Internet) bekannt gemacht.

(3) Kleingeräte (Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürste, Telefon, Taschenrechner u. ä.) können nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Absatz 2 erfolgt.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte nach Absatz 2 und Absatz 3 sind vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(5) Die Ablagerung von nicht angemeldeten Geräten oder von sonstigen Abfällen neben den bereitgestellten Geräten ist verboten.

(6) Der Landkreis führt in der Regel eine Abfuhr von Elektro- und Elektronikgeräten pro Haushalt im Jahr durch.

(7) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen aus Haushaltungen können alternativ am Schadstoffmobil gemäß § 13 angeliefert werden.

§ 13

Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 1 aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis getrennt gemäß der im Anhang I bezeichneten Art und Menge entweder am Schadstoffmobil oder an den Wertstoffhöfen zu überlassen. Davon abweichende, größere Mengen können im Einzelfall nach vorheriger telefonischer Absprache auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(2) Gleiches gilt für Abfälle im Sinne des Absatz 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle).

(3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils, die Standorte der Wertstoffhöfe sowie deren Annahmebedingungen werden im Abfallratgeber des Landkreises bekannt gemacht. Die Sammlung über das Schadstoffmobil erfolgt in der Regel 2 x jährlich.

§ 14

Sperrmüll

(1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Möbelteile, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Auslegware) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 8 bis 13 dieser Satzung unterliegt.

(2) Die Abfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist per Telefon, E-Mail oder Telefax unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls anzufordern; dies gilt nicht für Sperrmüll von vorübergehend genutzten Objekten. Der Abfuhrtermin wird mindestens 3 Tage vorher dem Abfallbesitzer mitgeteilt. Die entsprechenden Telefon- und Telefaxnummern sowie die E-Mail-Adressen werden in geeigneter Weise (z. B. im Abfallratgeber, Internet) bekannt gemacht.

(3) Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr unverpackt und unfallsicher

an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Der Landkreis kann den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf dadurch nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(4) Die Ablagerung von nicht angemeldetem Sperrmüll oder von sonstigen Abfällen neben dem bereitgestellten Sperrmüll ist verboten.

(5) Der Landkreis führt in der Regel zwei Sperrmüllabfahren pro Haushalt im Jahr durch.

(6) Alternativ zu Absatz 2 besteht die Möglichkeit, Sperrmüll an den im Abfallratgeber bekannt gemachten Wertstoffhöfen abzugeben. Satz 1 gilt entsprechend für überlassungspflichtigen Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen.

§ 15

Restabfall

(1) Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 8 bis 14 getrennt entsorgt werden oder nach § 4 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

(2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Absatz 1 dürfen in den Abfallbehältern nicht überlassen werden.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter (DIN EN 840) zugelassen:

Abfallbehälter mit	60 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen,

Abfallsäcke mit 40 l Fassungsvermögen und dem Aufdruck des Landkreises. Der Landkreis kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

(4) Die Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem elektronischen Datenträger (Chip) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen unter Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung dieser Abfallbehälter ohne einen elektronischen Datenträger ist nicht zulässig.

(5) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

40-l-Abfallsäcke	23 kg
60-l-Abfallbehälter	35 kg
80-l-Abfallbehälter	45 kg
120-l-Abfallbehälter	60 kg
240-l-Abfallbehälter	110 kg
1.100-l-Abfallbehälter	450 kg

Für sonstige zugelassene Abfallbehälter gilt das auf den Behälter aufgedruckte maximale Füllgewicht.

(6) Die zugelassenen Abfallbehälter werden vom Landkreis gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen über. Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 40 l sind an den vom Landkreis im Abfallratgeber bekannt gemachten Stellen erhältlich.

§ 16

Ausstattung mit Restabfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat vom Landkreis ein Restabfallbehältervolumen zur Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, inner-

halb des Abfuhrzeitraumes nach § 17 auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen und die Mindestentleerungen durchführen zu können. Vorzuhalten beinhaltet das Anfordern, Übernehmen und Bereithalten von Abfallbehältern und Abfallsäcken.

(2) Pro Haushalt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können mehrere oder alle Haushalte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können auch mehrere oder alle Haushalte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

(3) Pro Gewerbebetrieb ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

(4) Vorübergehend genutzte Objekte

4.1

Für jedes vorübergehend genutzte Objekt ist mindestens ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.

Auf Antrag des Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte eines anschlusspflichtigen Grundstückes über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Auf Antrag der Anschluss- bzw. Benutzungspflichtigen können auch mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte benachbarter anschlusspflichtiger Grundstücke über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter entsorgen.

Für den Fall der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins (d. h. Kleingartensparte, Kleingartenverein oder einer vergleichbaren Organisation) können auf Antrag des Vereins sämtliche vorübergehend genutzte Objekte über einen oder mehrere Abfallbehälter entsorgen.

4.2

Wird abweichend von Absatz 4.1 Satz 1 kein zugelassener Abfallbehälter vorgehalten, sind pro Jahr 2 Abfallsäcke vorzuhalten. Diese stellt der Landkreis dem Nutzer des Objektes zur Verfügung.

(5) Definitionen

5.1

Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

5.2

Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 5.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

5.3

Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

5.4

Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

(6) Reichen die nach Absatz 1 – 4 vorzuhaltenden Abfallbehälter und Abfallsäcke im Einzelfall nicht aus, sind zusätzliche Abfallbehälter und Abfallsäcke vorzuhalten. Haushalte und Gewerbetreibende dürfen Abfallsäcke nur für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall verwenden.

(7) Der Landkreis kann aus Gründen der ordnungsgemäßen Entsorgung oder der Wirtschaftlichkeit das Vorhalten bestimmter Abfallbehälter vorschreiben. Einem Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf Änderung der Behälterausstattung ist nur einmal jährlich oder wenn besondere sachliche Gründe dies rechtfertigen zu entsprechen.

(8) Fallen im Rahmen von Veranstaltungen gewerbliche Siedlungsabfälle an, die nicht verwertet werden, sind diese vom Veranstalter dem Landkreis zu überlassen. Dazu sind Restabfallbehälter gemäß § 15 Absatz 3 ab einem Fassungsvermögen von 240 l in ausreichender Größe und Anzahl rechtzeitig anzufordern, zu übernehmen und vorzuhalten. Veranstaltungen sind Volks- und Stadtfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie vergleichbare Veranstaltungen.

§ 16 a

Mindestentleerungen der Restabfallbehälter

(1) Haushalte

Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 16 Absatz 2) gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang II weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die Anzahl der Mindestentleerungen aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(2) Gewerbebetriebe

Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnerequivalente x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang III aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang II weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die Anzahl der Mindestentleerungen aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(3) Vorübergehend genutzte Objekte

Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter (§ 16 Absatz 4.1) gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

(4) Die Anzahl der Mindestentleerungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden in der Abfallgebührensatzung in Form einer Mindestgebühr wirksam.

§ 17

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Restabfallbehälter und Abfallsäcke sowie die Biotonnen werden in der Regel 14-tägig, die Papierbehälter werden in der Regel alle 4 Wochen zu den gleichen Wochentagen entleert bzw. abgeholt. Die regelmäßigen Abfuhrtermine gibt der Landkreis im Abfallkalender bekannt. Der Landkreis kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen. Diese werden gesondert und auf geeignete Weise bekannt gegeben.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 1.100 l werden bei Bedarf abweichend vom Absatz 1 entleert. Die Abfuhrtermine werden in diesem Falle einvernehmlich oder vom Landkreis durch gesonderte Verfügung bestimmt. Ein Anspruch auf von Absatz 1 abweichende Entleerungen besteht nicht.

(3) Die Grünabfallsäcke und Reisigbündel werden in der Regel in der Zeit von März bis November alle vier Wochen eingesammelt, bei Bedarf auch darüber hinaus. Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt an mindestens 1 Tag pro Jahr. Der Landkreis gibt die Abfuhrtermine und -modalitäten im Abfallkalender, im Internet und bei Bedarf auf andere geeignete Weise bekannt.

(4) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

(5) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr.

III. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältern

§ 18

Bereitstellung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss die gem. §§ 8, 9 und 15 verwendeten Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

bis einschließlich 240 l sowie Reisigbündel frühestens am Vorabend des Abfuhrtages oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung bzw. Einsammlung unmittelbar neben dem Fahrbahnrand an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitstellen bzw. bereitlegen.

Restabfallbehälter, Papierbehälter und Biotonnen müssen dabei mit geschlossenem Behälterdeckel, in die auf dem Behälterdeckel angebrachte Pfeilrichtung aufgestellt werden. Der Abstand der Abfallbehälter zur Fahrbahn soll nicht mehr als 2 Meter betragen. Nicht ordnungsgemäß im Sinne von Satz 2 und 3 bereitgestellte Abfallbehälter werden nicht geleert, sondern lediglich mit einem begründenden Beanstandungsaufkleber versehen.

Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Entleerung bzw. Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(2) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l sind gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Abweichend davon werden diese Abfallbehälter von ihren Standplätzen geholt, geleert und wieder zurückgebracht, sofern der Transportweg bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges nicht mehr als 15 m beträgt, die Standplätze sowie die Abfallbehälter unverschlossen sind und die Standplätze den Anforderungen von § 19 Absatz 2 entsprechen. Standplätze gelten auch dann als unverschlossen, wenn ein vom Landkreis vorgegebenes Schließsystem genutzt wird.

(3) Abfallbehälter sind spätestens mit Ablauf des Entleerungstages wieder von der Bereitstellungsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für Abfallbehälter und Reisigbündel, die mit einem Beanstandungsaufkleber versehen wurden.

(4) Der Landkreis kann abweichend von Absatz 1 im Einzelfall den Ort der Bereitstellung gesondert festlegen.

(5) Bei vorübergehend genutzten Objekten kann insbesondere verlangt werden, dass die Abfallbehälter oder Abfallsäcke an zentralen Sammelplätzen oder an für Müllfahrzeuge befahrbaren Hauptwegen zur Entsorgung bereitgestellt werden.

§ 19

Vollservice, Behälterstandplätze und Zuwegungen

(1) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 1.100 l können auf Antrag im gebührenpflichtigen Vollservice von ihren Standplätzen geholt, geleert und wieder zurückgebracht werden, wenn der Transportweg bis zur nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges nicht mehr als 100 m beträgt und die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen. Der Vollservice ist nur in einem vorab festgelegten Entsorgungsrhythmus gemäß § 17 nutzbar. Ein Rechtsanspruch auf den Vollservice besteht nicht.

(2) Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses vorweisen. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.

- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.

§ 20

Behandlung der Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige bzw. der Benutzungspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter, einschließlich der an ihnen angebrachten elektronischen Datenträger (Chips) in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern bzw. Datenträgern ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig. Wer Abfallbehälter vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für die Beschädigung oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 21

Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 22

Eigentumsübergang

(1) Die Überlassung der Abfälle erfolgt mit der Inbesitznahme durch den Landkreis. Mit der Inbesitznahme gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 23

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis alle Tatsachen und Umstände sowie deren Veränderungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 begründen und die für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung erforderlich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere die Nutzungsart des Grundstücks; die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten

Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder). Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen. Vorstehendes gilt auch bei einer Änderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 6 geführt haben.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3) Die Anschlusspflichtigen gemäß § 5 Absatz 1 sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben dem Landkreis auf Verlangen Auskunft zu den in Absatz 1 und 2 genannten Tatsachen und Umständen zu geben, die für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung erforderlich sind. Gleiches gilt für Tatsachen und Umstände, die für die Feststellung der Überlassungspflichten im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Art, Menge, Sammlung und Entsorgung der anfallenden Abfälle. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei Kleingartenvereinen oder vergleichbaren Organisationen treffen die sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Verpflichtungen auch die jeweiligen Vorsitzenden. Anzuzeigen sind insbesondere die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte und Angaben zu den Nutzern (Name, Anschrift).

§ 24

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

§ 25

Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung (z. B. im Abfallratgeber).

§ 26

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 4 Absatz 5 ausgeschlossene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Absatz 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Absatz 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 8 Abs. 1 für Altpapier nicht die angebotenen Sammelsysteme benutzt;
6. entgegen § 8 Absatz 5 andere Stoffe als Altpapier und Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Kartonagen in den Papierbehältern überlässt;
7. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 4 andere Stoffe als Bioabfälle in der Bio- tonne überlässt;

8. entgegen § 9 Absatz 5 Grünabfälle nicht nach den dort genannten Bestimmungen bereitstellt;
 9. entgegen § 12 Absatz 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte oder entgegen § 14 Absatz 3 Sperrmüll bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt;
 10. entgegen § 13 Absatz 1 gefährliche Abfälle nicht den mobilen Annahmestellen oder den Wertstoffhöfen überlässt;
 11. entgegen § 13 Absatz 2 jährlich mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen überlässt;
 12. entgegen § 14 Absatz 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt oder entgegen § 14 Absatz 4 nicht angemeldeten Sperrmüll oder sonstige Abfälle neben dem bereitgestellten Sperrmüll ablagert;
 13. entgegen § 15 Absatz 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt;
 14. entgegen § 15 Absatz 2 andere Stoffe in den Abfallbehältern bereitstellt;
 15. entgegen § 16 Absatz 1 kein ausreichendes Restabfallbehältervolumen vorhält oder entgegen § 16 Absätze 2 bis 4 keinen Abfallbehälter bzw. 2 Abfallsäcke vorhält;
 16. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Abfallbehälter sowie Reisigbündel bereits früher als am Vorabend des Abfuhrtages bereitstellt bzw. bereitlegt;
 17. entgegen § 18 Absatz 3 Abfallbehälter mit Ablauf des Entleerungstages nicht wieder vom Bereitstellungsort entfernt;
 18. entgegen § 20 Absatz 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
 19. entgegen § 22 Absatz 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
 20. entgegen § 23 Absätze 1 bis 4 seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 28 Anhang

Anhang I, II und III sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anhang I:

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 13 dieser Satzung	Abfallschlüssel*	Maximale Menge je Abgabe
Behältnisse mit schädlichen Restinhalten Spraydosen	150110*	60 kg 20 Stück
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste Fett- und överschmutzte Betriebsmittel)	150202*	20 kg
Gebrauchte anorganische Chemikalien Feuerlöscher	160507*	10 kg 2 Stück
Gebrauchte organische Chemikalien	160508*	10 kg
Lösemittel	200113*	10 kg
Säuren	200114*	10 kg
Laugen	200115*	10 kg
Fotochemikalien	200117*	20 kg
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	200119*	60 kg
Quecksilberhaltige Abfälle Leuchtstoffröhren	200121*	10 kg 10 Stück
Öle und Fette	200126*	60 kg
Altfarben/Altlacke, nicht ausgehärtet	200127*	60 kg
Reinigungsmittel	200129*	20 kg
Arzneimittel	200132	5 kg
Starterbatterien, Bleiakumulatoren Gerätebatterien und Akkumulatoren (Trockenbatterien) Ni-Cd-Akkumulatoren (gefüllt mit Lauge)	160601* 200133*	2 Stück 50 Stück 2 Stück

Für die Anlieferung sind verschlossene Gebinde bis max. 60 Liter zugelassen.

*) Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Anhang II:

Zu § 16 a Absatz 1 – Anzahl der Mindestentleerungen Haushalte

Personen im Haushalt	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB
1	2	2	1	1
2	4	3	2	1
3	6	5	3	2
4	8	6	4	2
5	10	8	5	3
6	12	9	6	3
7	14	11	7	4
8	16	12	8	4
9	18	14	9	5
10	20	15	10	5
11	22	17	11	6
12	24	18	12	6

Zu § 16 a Absatz 2 – Anzahl der Mindestentleerungen Gewerbebetriebe

Einwohnergleichwert	60 l MGB*	80 l MGB	120 l MGB	240 l MGB	1.100 l MGB
0,7	2	2	1	1	-
1,4	3	3	2	1	-
2,1	5	4	3	1	-
2,8	6	5	3	2	-
3,5	7	6	4	2	-
4,2	9	7	5	3	-
7	14	11	7	4	1
35	-	-	-	18	4
70	-	-	-	-	8

*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfallbehälter)

Anhang III:

Zu § 16 a Absatz 2

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä. • Arztpraxen, Labors u. ä. • Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe • Land- und forstwirtschaftliche Betriebe 	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell- /Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

Öffentliche Bekanntmachung
der unteren Wasserbehörde
des Landkreises Potsdam-Mittelmark

**Vorprüfung zur Feststellung
über die Verpflichtung zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung für das Vorhaben:
Entnahme von Grundwasser
zum Zweck der Beregnung von
landwirtschaftlichen Kulturen
(hier: Spargel) – „Ketzür Mühlenfeld“**

Antragsteller: Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG

Die Domstiftsgüter Brandenburg Spargel- und Beerenfrüchte GmbH & Co. KG beantragt die Entnahme von Grundwasser aus dem zweiten, bedeckten Grundwasserleiter für die Beregnung einer Spargel-Neuanlage in der Gemarkung Ketzür. Die beabsichtigte Grundwasserentnahmemenge beläuft sich dabei auf > 5.000 m³ im Jahr.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 7 Absatz 2 Gesetz der Umweltverträglichkeit (UVPG) um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind dokumentiert und können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Frau Steinmetz, Tel.: 03328 31 8291) während der Dienststunden beim Landkreis Potsdam-Mittelmark in der unteren Wasserbehörde (Besucheradresse: Am Teltowkanal 7, 14513 Teltow) eingesehen werden.

Die untere Wasserbehörde wird über den Antrag entsprechend den rechtlichen Vorschriften entscheiden.

Rechtsgrundlagen (nach der jeweils derzeit gültigen Fassung):
UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

**Bekanntmachung des Landrates
des Landkreises Potsdam-Mittelmark
als allgemeine untere Landesbehörde,
Kommunalaufsichtsbehörde**

Betrifft: Wasserversorgungsverband „Hoher Fläming“

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass nachstehende „Fünfte Änderungssatzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ (WAV)“ im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark, Ausgabe 01/2019, öffentlich bekannt gemacht wird.

Bad Belzig, den 15.01.2019

Blasig
Landrat

**Fünfte Änderungssatzung
zur Neufassung der Verbandssatzung
des Wasserversorgungsverbandes
„Hoher Fläming“ (WAV)**

Die Verbandsversammlung des WAV hat in Ihrer Sitzung am 28.11.2018 auf Grundlage des § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 25]) in Verbindung mit § 12 GKGBbg und § 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 15]) die nachfolgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.11.2011 beschlossen.

§ 1

Es wird folgender neuer Absatz 10 in § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe eingefügt:

„Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: WASSERVERSORGUNGSVERBAND »HOHER FLÄMING«. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.“

§ 2

Der Begriff „Verbandsvorstand“ wird in der gesamten Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Hoher Fläming“ durch den Begriff „Verbandsausschuss“ gemäß § 17 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.25) angepasst.

§ 3

Die Stimmenverteilung wurde gemäß § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung anhand der Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2018 berechnet. Demnach werden die folgenden Einträge der Tabelle unter dem § 3 Abs. 2 geändert.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Stimmen	Stimmen (bisher)
2	Borkheide	3	2
4	Brück	5	4
Summe	Satzungsmäßige Stimmen	27	25

§ 4

Der Absatz 2 in § 5 – Einberufung der Verbandsversammlung wird gestrichen.

§ 5

Der Nummer d) des Absatzes 3 in § 8 – Verbandsvorstand wird gestrichen.

§ 6

Neue Nummer d) des Absatzes 3 in § 8 wird die bisherige Nummer e).

§ 7

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Brück, den 28.11.2018

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung vom 20.12.2018, Amtsblatt Nr. 9 /2018 – WAZV Werder-Havelland – hier: Korrektur des Inhaltsverzeichnisses

- Im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Nr. 9 /2018 fehlte die Angabe zur Bekanntmachung der „Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) vom 06.12.2012“ auf der ersten Seite.
- Die Satzung „Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des WAZV Werder-Havelland für das Gebiet der Gemeinde Kloster Lehnin mit den Ortsteilen Emstal, Grebs, Lehnin, Michelsdorf, Netzen und Rädell vom 06.12.2012“ ist auf Seite 15 beginnend abgedruckt – nicht wie im Inhaltsverzeichnis angegeben auf Seite 16.

Landkreis Potsdam-Mittelmark

Richtlinie

Unterstützung von Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark 2019

1. Grundsatz

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark fördert im Rahmen der aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mittel die Arbeit der Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis. Dazu stehen im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 15.000 € als zweckgebundene Zuwendung zur Verfügung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, die ihren Sitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark haben, und einen Bezug zu einer Willkommensinitiative im Landkreis Potsdam-Mittelmark nachweisen.

Ehrenamtliche Initiativen, die nicht rechtsfähig sind, haben eine vertretungsberechtigte Privatperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projektes haftet.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden in der Regel vorrangig ehrenamtliche Initiativen. Es liegt im Ermessen des Fördermittelgebers im Einzelfall zu entscheiden.

Gefördert werden Maßnahmen, die zur Etablierung einer Willkommenskultur und zur Integration von Geflüchteten und anderen ausländischen Zugewanderten dienen und bis 31.12.2019 abgeschlossen werden, insbesondere:

- Initiierung oder Aufbau bzw. Erhalt von Willkommensinitiativen für Flüchtlinge, Willkommensfeste, Freizeitaktivitäten,
- begleitende und unterstützende Tätigkeiten bei Arztbesuchen oder Behördenengängen,
- Förderung von Patenschaften,
- Maßnahmen zum Aufbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote, z. B. Kinderbetreuung, Hausaufgabenbetreuung oder Schülernachhilfe,
- Maßnahmen zur unterstützenden Vermittlung von Kenntnissen der deutschen Sprache und Bräuche/Traditionen,
- Gemeinschaftsveranstaltungen zur Prävention vor Rechtsextremismus mit Schulklassen, Sport- und anderen Vereinen und Geflüchteten,
- Förderung des interkulturellen Miteinanders.

Nicht förderfähig sind solche Maßnahmen, die gewerblich gegen Entgelt erbracht werden und deren Kosten durch andere Träger vollständig erstattet werden.

4. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden je nach Einzelfall Honorare und Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen stehen, wie z. B.:

- Pauschalen können gewährt werden und die Höhe der Pauschale wird durch den Fördermittelgeber festgelegt – dabei sollte die Reisekostenpauschale von 100,00 € pro Quartal je Initiative und die Bürokostenpauschale (z. B. Portokosten, Telefon- und Internetkosten Kopierpapier) von 50,00 € pro Jahr und Initiative nicht überstiegen werden
- Reisekosten für Sprachmittler und Gebärdendolmetscher
- Bastelmaterial,
- Fachliteratur,

- Veranstaltungsausgaben einschl. angemessener Getränke und Lebensmittel (ausgenommen alkoholischer Getränke),
- Honorare unter Angabe von Stundensatz, Stundenzahl und Qualifikation,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Initiative,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Wartungs- und Instandhaltungsausgaben, Reparaturen.

Honorare werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten (auch Fahrkosten) einschließen. Es ist ein Honorarvertrag der beteiligten Parteien vorzulegen.

5. Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist vor Maßnahmebeginn zu stellen. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich. Die Zuwendungen sind schriftlich mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular beim

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Büro der Verwaltungsleitung
Integrationsbüro
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

zu beantragen.

(2) Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben, u. a. den Finanzierungsplan, enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde, sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat anzugeben, bei welchen Förderstellen (z. B. Lokaler Aktionsplan „Hoher Fläming“, Partnerschaft für

Demokratie, Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie) ggf. Förderung für dieselbe Maßnahme beantragt worden ist.

(4) Die Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung erfolgen. Die beantragte Förderhöhe sollte die Bagatellgrenze von 50,00 € nicht unterschreiten. Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden. Die bewilligte Zuwendung darf nur für die im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannten Kosten verwendet werden. Ist eine Verwendung der bewilligten Mittel in dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht möglich, ist eine Verlängerung des Förderzeitraumes auf Antrag möglich.

(5) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis beim Integrationsbüro vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

(6) Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid widerrufen und der Zuwendungsbetrag vom Antragsteller zurückgefordert werden.

(7) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung von Willkommens- und Integrationsinitiativen im Landkreis Potsdam-Mittelmark tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zum 31.12.2019.

Bad Belzig, den 18.12.2018

Blasig
Landrat

Ende des amtlichen Teils

Informationen der Kreisverwaltung

Terminplan 2019

für die Sitzungen
des Kreistages Potsdam-Mittelmark
und seiner Ausschüsse
(beschlossen am 06.12.2018)

Hinweis: Wahlperiode endet im Mai 2019

Februar 2019

7. KW vom 11.02. – 15.02.2019

Dienstag	12.02.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
Mittwoch	13.02.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

9. KW vom 25.02. – 01.03.2019

Dienstag	26.02.19	15.30 Uhr	Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung
----------	----------	-----------	---

Mittwoch	27.02.19	16.30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Donnerstag	28.02.19	17.00 Uhr	Kreisausschuss

März 2019

11. KW vom 11.03. – 15.03.2019

Donnerstag	14.03.19	15.00 Uhr	Kreistag
------------	----------	-----------	----------

13. KW vom 25.03. – 29.03.2019

Dienstag	26.03.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Bildung und Kultur
Mittwoch	27.03.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Mittwoch	27.03.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Landwirtschaft
Donnerstag	28.03.19	17.00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Gesundheit

April 2019

15. KW vom 08.04. – 12.04.2019

Dienstag	09.04.19	16.30 Uhr	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personal
----------	----------	-----------	---

Mittwoch 10.04.19 17.00 Uhr Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

19. KW vom 06.05. – 10.05.2019

Donnerstag 09.05.19 15.00 Uhr Kreistag

17. KW vom 22.04. – 26.04.2019 (Osterferien 15.04. – 26.04.2019)*

Dienstag 23.04.19 15.30 Uhr Ausschuss für Arbeitsförderung und Grundsicherung*

Mittwoch 24.04.19 16.30 Uhr Jugendhilfeausschuss*

Donnerstag 25.04.19 17:00 Uhr Kreisausschuss*

KW = Kalenderwoche

* = Ferien

Tipps / Termine

Märkischer Wanderbund Fläming-Havelland e. V. Wanderkalender – Programm 2019

Information für Wanderführer und die es werden wollen.

Der Märkische Wanderbund plant eine Wanderleiterausbildung im Fläming gemäß dem Rahmenplan des deutschen Wanderverbandes mit 80 Std. zum „zertifizierten DWV-Wanderführer“ durchzuführen.

**Info und Anmeldung beim Märkischen Wanderbund
info@maerkischer-wanderbund.de**

Sonnabend, 23.02.2019, 13:30 Uhr

Die Eule der Göttin Athene

Streckenlänge ca. 14 km, Dauer ca. 4,5 h

Strecke: überwiegend Wald- und Wanderwege

Treff- und Zielpunkt: Parkplatz Zauchwitzer Straße 51, 14552 Michendorf Ortsteil Stücken. Am Gebäude des Landschaftsfördervereins Nuthe-Nieplitz-Niederung e. V.

Anreise: per PKW oder mit dem Bus 608 bis Haltestelle Stücken, Dorf (Bus 608 Abfahrt Potsdam Hbf. ab 12:15 Abfahrt Michendorf Bahnhof ab 12:36 h, Ankunft Stücken, Dorf um 12:54 h – Stand Sept 2018)

Bei dieser abwechslungsreichen Rundwanderung zwischen Fresdorf und Stücken genießen wir die winterliche Landschaft und lauschen alten Mythen und Geschichten über Eulen. Vielleicht hören wir auch den Ruf der wieder im Naturpark Nuthe-Nieplitz-Niederung heimisch gewordenen kleinen Eule, dem Steinkauz.

Feste Schuhe und witterungsgerechte Kleidung erforderlich, Rucksackverpflegung, ggf. Einkehr am Ende der Wanderung.

Wanderleiterin/Anmeldung: Ulrike Braun, Wanderführerin (DWV) sowie zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin (BANU)

Anmeldung erwünscht: ulrike@wanderblues.de oder

Tel: 0176 - 512 436 80

Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Samstag, 16.03.2019, 9:00 Uhr

Potsdamer Park- und Seenwanderung/Tour 2

Streckenlänge: 14,7 km, Dauer 4,5 h

Treffpunkt: Berliner Seite der Glienicker Brücke

Anreise: per PKW über die B 1 (Königstraße), per Bus Linie 316 von Berlin oder Potsdam, per Tram 93 vom Hbf. Potsdam

Strecke: Glienicker Brücke, Meierei, Pfingstberg, Holländer Viertel, Schloss, Bhf., Park Babelsberg – Einkehr an der Strecke

Wanderleiter: Bernhardt Mainzer

Anmeldung: E-Mail: bmainzer@gmx.de, Tel.: 033701/298260

Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Samstag, 23.03.2019, 10:00 Uhr

Frühlingserwachen

Streckenlänge: 16 km, vorwiegend Wald- u. Parkwege

Treffpunkt: Baumgartenbrück (mit Bus 631 Richtung Werder bis Holländer Mühle)

Von Schriftstellern, Malern und „Anderen“ Größen – einmal – beinahe – um den Schwielowsee.

Ziel: 15:00 Uhr Caputh, Schloss (zurück mit Bus 607 nach Potsdam; 15:25; stdl. sowie 15:04 u. 17:04 nach Werder, Post)

Wanderleiter/Anmeldung: Steffen Hercher

s.hercher@gmx.de

Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Samstag, 23.03.2019, 13:00 Uhr

Frühlingswanderung

Treffpunkt: Gasthof Moritz, Rädigke

Von Bernd Moritz geführte „weinorientierte“ Wanderung durch den er- wachten Frühling.

Abschluss bei Kaffee und Kuchen.

Wanderleiter/Anmeldung: Bernd Moritz

info@gasthof-moritz.de

Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Ostersonntag, 21.04.2019, 9:00 Uhr

Erlebnis-Rundwanderung zum Schlangenberg

Streckenlänge: 16 km, Dauer 5 h

Treffpunkt: Parkplatz an der Schule, Kastanienweg, Nuthe-Urstromtal/ OT Stülpe. Bei Anreise mit Bus bitte Fahrplan beachten. Pkw-Parkplatz vor- handen.

Schwerpunkt der Wanderung ist das Erleben der Natur. Die Strecke ist für Familien geeignet. Hunde sind erwünscht aber an der Leine zu führen. Eine Rucksackverpflegung ist angebracht.

Wanderleiter: Hans Guenther Pohl

Anmeldung: 0172-3143988 oder hans-guenther.pohl@flb.brandenburg.de

Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

Samstag, 27.04.2019, 9:15 Uhr

Versteckte Natur in Berlin

Streckenlänge: 15 km

Treffpunkt: Berlin S-Bahnhof Halensee

Sausuhlensee, NSG Fließwiesen, Murellenberge, Tiefwerder Wiesen und die Havel in ganzer Pracht.

Wanderleiter: Manfred Reschke

Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

Samstag 10.05.2019, 10:00 Uhr

ab in die Alpen – die alternative Baublütenwanderung

Streckenlänge: ca. 16 km, leicht, vorwiegend Wald- u. Wanderwege

Treffpunkt: Bahnhof Werder, Bushaltestelle, Vorplatz

Das Fest ist vorüber und Ruhe zieht wieder ein in den Werderaner Obstgär- ten, die Zeit zum Genießen!

Ziel: 15:00 Uhr, Bus Stopp Glindow Kirche und weiter mit Bus nach Bhf. Werder

Wanderleiter/Anmeldung: Steffen Hercher

s.hercher@gmx.de

Sonntag, 12.05.2019, 10:00 Uhr

Romantiktour

Streckenlänge: 10 km, Dauer 5 h

Treffpunkt: Schloss Wiepersdorf

Von Wiepersdorf nach Ahlsdorf auf den Spuren der von Arnims und der Familie Siemens. Mit Überraschungen am Wegesrand
Wanderleiterin/Anmeldung: Brita Hannemann
0160/1025970, brita-flaewa@web.de
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Sonntag, 12.05.2019, 09:30 Uhr
Auf der Nordroute des Kunstwanderweges zum Blumenmarkt nach Wiesenburg

Streckenlänge ca. 17 km, Dauer ca. 6 Std.
Treffpunkt: Bahnhof Bad Belzig, direkt mit RE ab Berlin Stadtbahn
Von der Burg Eisenhardt zum Schloss Wiesenburg durch den Hohen Fläming. Unterwegs erklimmen wir den Hagelberg mit dem höchst gelegenen Gipfelkreuz in Brandenburg. Einkehr im Töpfercafé in Schmerwitz und auf dem Blumenmarkt möglich.
Rückfahrt ab Wiesenburg, Ortsmitte mit der Burgenlinie und Anschluss zum RE.
Wanderleiter/Anmeldung: Heiko Bansen
info@maerkischer-wanderbund.de
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Sonntag, 12.05.2019, 9:30 Uhr
Wanderung durch den Schlosspark zum Blumenmarkt

Streckenlänge: 4 km, Dauer 1,5 h
Treffpunkt: Bahnhof Wiesenburg, direkt mit RE ab Berlin Stadtbahn
Wanderung durch den wunderschönen Park zum Wiesenburger Blumenmarkt.
Unterwegs erhalten Sie Tipps zum gelenkschonenden Wandern.
Wanderleiterin/Anmeldung: Brigitte Thäle
info@maerkischer-wanderbund.de
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Dienstag, 14.05.2019, 18:00 Uhr
Tag des Wanderns

Feierabendwanderung
Streckenlänge: 6 km, Dauer ca. 2:00 Std.
Strecke: überwiegend Wald- und Feldwege
Treff- und Zielpunkt: Bahnhof Michendorf, Ausgang Potsdamer Straße
Anreise: ÖPNV (Regionalbahn RE 7, RB 33, RB 23 oder Bus 643, 608)
Vom Büro in die Natur: Rundwanderung in der Feldflur zwischen Michendorf, Langerwisch und Wilhelmshorst mit lockeren abwechslungsreichen Übungen. In der frischen Wald- und Wiesenluft bewusst abschalten vom Berufsalltag und vielleicht einen traumhaften Sonnenuntergang erleben. Gemütlicher Ausklang eines Arbeitstages
Nach der Wanderung können wir gemeinsam einkehren.
Wanderleiterin/Anmeldung: Ulrike Braun, Wanderführerin (DWV) sowie zertifizierte Natur- und Landschaftsführerin (BANU)
Anmeldung erwünscht: ulrike@wanderblues.de oder
Tel: 0176 - 512 436 80
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Sonntag, 26.05. 2019

14. Naturparkwanderfest – Sternwanderung nach Schmerwitz
Jedes Jahr hat die Sternwanderung im Naturpark Hoher Fläming ein neues Ziel. Diesmal geht es zum Töpfercafé auf dem Gut Schmerwitz. Rund ein Dutzend unterschiedliche Wanderungen, manche kurz, manche etwas länger, mit unterschiedlichen Routen bieten die Wanderleiter des Naturparks an. (Busshuttle ab Bhf. Bad Belzig zu den Treffpunkten wird organisiert). Ab 13 Uhr erwartet das Töpfercafé die Wandergruppen mit Kaffee, Kuchen und Herzhaftem.
Mehr Infos unter www.naturparkwanderfest.de oder Tel.: 033848/60004 (Naturparkzentrum Hoher Fläming).
Startgeld 3,- Euro

Sonntag, 26.05.2019, 9:00 Uhr
Rundwanderung nach Merzdorf

Streckenlänge: 22 km, Dauer 8 Std.
Treffpunkt: Zum Mittelsteg 3, Nuthe-Urstromtal/OT Stülpe. Bei Anreise mit Bus bitte Fahrplan beachten. PKW-Parkplatz vorhanden.

Schwerpunkt der Wanderung ist das Erleben der Natur. Die Strecke ist für Familien geeignet. Hunde sind erwünscht aber an der Leine zu führen. Eine Rucksackverpflegung ist angebracht.
Wanderleiter: Hans Guenther Pohl
Anmeldung: 0172-3143988 oder hans-guenther.pohl@flb.brandenburg.de
Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

Samstag 15.06.2019, 10:00 Uhr
Auf dem Mauerweg

Streckenlänge: 15 km, leicht, vorwiegend Wald- u. Wanderwege
Treffpunkt: S Bahnhof Griebnitzsee – Wasserseite – Rudolf-Breitscheid-Str. Babelsbergs Villenviertel und ein Uferweg, links und rechts vom Griebnitzsee
Ziel: 16.00 Potsdam Hbf.
Wanderleiter/Anmeldung: Steffen Hercher
s.hercher@gmx.de

Samstag, 29.06.2019, 9:00 Uhr
Kultur und Natur entlang der Panke in Berlin

Streckenlänge: 14 km
Treffpunkt: Berlin Hauptbahnhof am Ausgang Invalidenstraße
Eine abwechslungsreiche Strecke durch Parks mit diversen interessanten Punkten unterschiedlicher Art (z. B. Historie und Ortslage „Gesundbrunnen“, der lag an der Panke.)
Wanderleiter: Manfred Reschke
Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

03. – 08.07.2019 in Schmallenberg & Winterberg
„Treffen der Generationen“

119. Deutscher Wandertag
Zum 119. Deutschen Wandertag präsentieren sich die Gastgeberregionen Winterberg und Schmallenberg von ihrer schönsten und besten Seite. Und das Motto „Treffen der Generationen“ wird die Besucher die Woche über gleichermaßen begleiten, begeistern und verbinden.
Weitere Informationen unter www.deutscher-wandertag-2019.de

Sonntag, 07.07.2019, 14:00 Uhr
Festumzug zum Deutschen Wandertag in 57392 Schmallenberg, Innenstadt

Für die Teilnahme am Festumzug bitte frühzeitige Info/Anmeldung unter 033207/52480 oder info@maerkischer-wanderbund.de
Rotes T-Shirt bitte frühzeitig beim Märkischen Wanderbund bestellen.

Samstag, 13.07.2019, 9:00 Uhr
Wanderung „Um den Tegeler See“

Streckenlänge: 15 km, Dauer: 4,5 h
Treffpunkt: Parkplatz Tegel – Land in der Neheimer Straße
Anreise: per PKW über die A100 -> A111 -> Bernauer Straße (L 1012) -> Neheimer Straße, per Bus: bis HST Neheimer Straße in der Bernauer Straße
Strecke: Borsigdam-Brücke – Kanonenplatz – Tegeler Hafen – Tegeler Forst – Strandbad – Konradshöhe – Maselakekanal – Schiffahrtskanal – Strand Jungferneide – Parkplatz Tegel Land; Einkehr an der Strecke
Wanderleiter: Bernhardt Mainzer
Anmeldung: E-Mail: bmainzer@gmx.de, Tel.: 033701/298260
Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

Samstag, 14.09.2019, 10:00 Uhr
Auf dem 66-Seen-Weg

Streckenlänge: 16 km, leicht, vorwiegend Wald- u. Wanderwege
Treffpunkt: Seddiner See – Jägerhof – (Bus 643 Richtung Beelitz bis Jägerhof, ab Potsdam Hbf. 09:15, an Jägerhof 09:54)
Eine märkische Perlenkette – 5 Seen an einem Tag
Ziel: 16.00 Uhr Caputh, Bhf. (m. Bus 607 nach Potsdam; 16:25; stdl. sowie 17:04 nach Werder, Post oder R23 15:07 – 17:07 – 19:07 nach Potsdam, Bhf.)
Wanderleiter/Anmeldung: Steffen Hercher
s.hercher@gmx.de
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Sonntag, 22.09.2019, 9:00 Uhr
Erlebnis-Rundwanderung zum Schlangenberg

Streckenlänge: 16 km, Dauer 5 Std.

Treffpunkt: Parkplatz an der Schule, Kastanienweg, Nuthe-Urstromtal/OT Stülpe. Bei Anreise mit Bus bitte Fahrplan beachten. PKW-Parkplatz vorhanden.

Schwerpunkt der Wanderung ist das Erleben der Natur. Die Strecke ist für Familien geeignet. Hunde sind erwünscht aber an der Leine zu führen. Eine Rucksackverpflegung ist angebracht.

Wanderleiter: Hans Guenther Pohl

Anmeldung: 0172-3143988 oder hans-guenther.pohl@flb.brandenburg.de
Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Sonntag, 27.10.2019, 13:00 Uhr
Rund um Petkus

Streckenlänge: 7 km

Treffpunkt: Parkplatz gegenüber Skatehotel Petkus

Eine Wanderung am Flämingrand

Wanderleiterin/Anmeldung: Brita Hannemann

0160/1025970, brita-flaewa@web.de

Teilnahmegebühr pro Gast: 3,- Euro

Samstag 07.12.2019, 10:00 Uhr
Oh du fröhliche, die Vorweihnachtliche Wanderung n. Caputh

Streckenlänge: 15 km, vorwiegend Wald- u. Wanderwege

Treffpunkt: Potsdam Luisenplatz (Springbrunnen)

Mit Plätzchen und Glühwein auf zum Weihnachtsmann

Ziel: 15:00 Uhr Bahnhof Caputh, zurück mit Bus 607 nach Potsdam;

16:25 Uhr; stdl. sowie 17:04 Uhr nach Werder, Post oder R23 15:07 Uhr,

17:07 Uhr, 19:07 Uhr nach Potsdam Hauptbahnhof

Wanderleiter/Anmeldung: Steffen Hercher

s.hercher@gmx.de

Sonntag, 08.12.2019, 9:00 Uhr
Rundwanderung nach Merzdorf

Streckenlänge: 22 km, Dauer 8 Std.

Treffpunkt: Zum Mittelsteg 3, Nuthe-Urstromtal/OT Stülpe. Bei Anreise mit Bus bitte Fahrplan beachten. PKW-Parkplatz vorhanden.

Schwerpunkt der Wanderung ist das Erleben der Natur. Die Strecke ist für Familien geeignet. Hunde sind erwünscht aber an der Leine zu führen. Eine Rucksackverpflegung ist angebracht.

Wanderleiter: Hans Guenther Pohl

Anmeldung: 0172-3143988 oder hans-guenther.pohl@flb.brandenburg.de

Teilnahmegebühr pro Gast 3,- Euro

Familienfreundliche Unternehmen aus Potsdam-Mittelmark gesucht

Die Gewinnung und Sicherung guter Arbeitskräfte ist heutzutage eines der zentralen Themen für die Unternehmen im Landkreis. Die Personalverantwortlichen und die Unternehmer selbst entwickeln immer wieder neue Maßnahmen, um auf dem Arbeitsmarkt eine gute Position einzunehmen. Längst geht es dabei nicht mehr ausschließlich um die Gehaltsfrage oder die berufliche Karriere im Unternehmen. Gute Chancen haben Arbeitgeber, bei denen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie engagiert unterstützt und gefördert wird. Und das sowohl mit Blick auf junge Familien als auch auf Mitarbeiter, die Angehörige pflegen und betreuen. Zu einem wichtigen Auswahlkriterium gehören auch betriebliche Angebote der Gesundheitsvorsorge und teambildende Maßnahmen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark lobt seit dem Jahr 2013 unter der Schirmherrschaft des Landrates, Wolfgang Blasig, jährlich den Unternehmerpreis „Familienfreundlich in PM“ aus. Interessante Maßnahmen bisheriger Preisträger sind u. a. sportliche und physiotherapeutische Angebote, individuelle Arbeitszeitmodelle, die Schaffung beruflicher Perspektiven sowie die Unterstützung bei der Kinderbetreuung.

Und alles beginnt mit regelmäßigen Mitarbeitergesprächen, denn zufriedene und wertgeschätzte Mitarbeiter sind motivierte Mitarbeiter und damit der Schlüssel zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens.

Sind auch Sie ein Unternehmer, der im familienfreundlichen Umgang mit seinen Mitarbeitern bereit ist, neue innovative Wege zu gehen, **dann bewerben Sie sich ab sofort bis Ende Februar 2019 beim Landkreis Potsdam-Mittelmark für die Auszeichnung als familienfreundliches Unternehmen.** Erstmals wird es in diesem Jahr 3 erste Plätze geben, die Aufteilung erfolgt nach Unternehmensgröße, so erhalten auch Kleinstunternehmen mit ihren Maßnahmen eine faire Chance im Wettbewerb.

Als Preisträger werden Sie mit einer einjährigen Werbekampagne vom Landkreis unterstützt. Neben der Auszeichnung mit einer Urkunde und einem Pokal erhalten Sie einen Imagefilm über Ihr Unternehmen, in dem Sie und Ihre Mitarbeiter die Hauptdarsteller sind. Und Sie bekommen Aufkleber, die Sie bei Ihren Kunden als Preisträger des Familienfreundlichkeitspreises kennzeichnen.

Bei Stellengesuchen in der Bundesagentur für Arbeit und im Ausbildungsführer PM wird Ihr Unternehmen mit dem Logo des Familienfreundlichkeitspreises für alle Bewerber sichtbar gemacht.

Und last but not least werden die familienfreundlichen Unternehmen in den regelmäßig im Landkreis PM stattfindenden Treffpunkten Wirtschaft PM, den Arbeitskreisen Schule & Wirtschaft PM sowie auf Ausbildungsmessen beworben.

Die Bewerbungsbögen sind im Internet unter <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/wirtschaft-arbeit/wirtschaftsfoerderung/unternehmerpreis/> zu finden. Verliehen wird der Preis am **9. Mai 2019** in der **Heimvolkshochschule am Seddiner See.**

Offensive „Aktiv sein im Alter“

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wendet sich gezielt an Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr und spricht damit die „Generation 50+“ an. Die Offensive „Aktiv sein im Alter“ soll Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Potsdam-Mittelmark animieren, Angebote und Aktivitäten vor Ort selbst zu entwickeln und im Sinne einer generationenübergreifenden Arbeit zu veranstalten.

1. Projekte

Der Landkreis ruft auch im Jahr 2019 wieder zur Projektinitiative auf, mit der Zielstellung, die Begegnung und die Identität vor Ort zu stärken und ein generationenübergreifendes Miteinander zu beleben. Eine Jury wählte mittlerweile eine Vielzahl an innovativen Projekten aus und unterstützte diese mit Sach- oder auch Honorarkosten (Übersicht der Projekte in 2017). Konzeptideen für das Jahr 2019 können beim Landkreis Potsdam-Mittelmark eingereicht werden. Formulare für die Beantragung erhalten Sie direkt über den Fachdienst Soziales und Wohnen oder hier als Download (Antragsformular Projektskizze).

Der 1. Abgabeschluss für das Jahr 2019 ist der 31. Januar 2019.

Ansprechpartnerin im Fachdienst Soziales und Wohnen:

Frau Daniela Berlin

Telefon: 033841 91-368

sozialamt@potsdam-mittelmark.de

2. Förderung von Bildungsveranstaltungen oder Kursen

Ziel ist es, dass Angebote auch in kleineren Orten stattfinden können. Zu vielfältigen Themen werden vom Landkreis Potsdam-Mittelmark Bildungsangebote, Themenabende oder Vorträge vermittelt und finanziert. In Anspruch nehmen können diese Veranstaltungen alle Bürgerinnen und Bürger ab dem 55. Lebensjahr. Grundvoraussetzung ist eine Teilnehmerzahl von

5 Personen und ein Veranstaltungsraum vor Ort. Selbstverständlich haben auch Altenhilfeeinrichtungen die Möglichkeit, diese Angebote in ihren Einrichtungen zu organisieren. Die Bewohner sollen den gleichen Zugang zu frei wählbaren Themen haben, wie Menschen, die in der Häuslichkeit leben und sich selbst beispielsweise im Gemeinderaum organisieren können.

Rufen Sie in unserer Koordinierungsstelle an! Lassen Sie sich zu Themen beraten (Themenpool) oder bringen Sie eigene Wünsche mit. Eine schrift-

liche Antragstellung ist nicht notwendig! Angesprochen fühlen sollen sich auch Kursanbieter, die wir gern in unseren Anbieterpool aufnehmen möchten.

Ansprechpartnerin in der Koordinierungsstelle:
Frau Monika Haferkamp
Telefon: 03381 2099728
aktivsein-imalter@t-online.de

Fontanejahr – Veranstaltungen 2019

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Internet
23.02.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte mehrere Termine in 2019	Kräuterwerkstatt Ferch	www.kraeuter-heidi.de
23.03.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Konzert am Feldsteinkamin Schwielowsee-Tage-Buch(t) mit Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
24.03.2019	Petzow Lenné Park Treffpunkt Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Wanderung im Lennépark Petzow zur Geschichte der ehemaligen Petzower Gutsbesitzerfamilie. Von den Kaehnes behauptete Theodor Fontane einmal, sie wären ein „Ausnahmefall“ im deutschen Landadel. Laufzeit: ca. 1,5 Stunden	Heimatverein Petzow e. V.	www.petzow-online.de
13.04.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Konzert am Feldsteinkamin (Vor)österliche musikalisch-literarische Wanderung mit Theodor Fontane um den Schwielowsee im Frühling	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
12.05.2019	Petzow Treffpunkt Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Wanderung in und um Petzow. Theodor Fontane stellte fest, dass in früheren Zeiten in Petzow aus Robinienholz Schiffsnägel geschnitzt wurden und somit die deutsche Flotte zusammenhielten. Laufzeit: ca. 3 Stunden	Heimatverein Petzow e. V.	www.petzow-online.de
18.05.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte	Kräuterwerkstatt Ferch	www.kraeuter-heidi.de
25.05.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert Landpartie mit Theodor Fontane und der Fercher Obstkistenbühne	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
25.05.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtspaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	Torurismus@werder-havel.de
26.05.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
02.06.2019	An der Baumgartenbrücke Baumgartenbrück 14548 Schwielowsee	Fontane in Geltow Einweihung eines Fontane-Gedenksteins	Heimatverein Geltow e. V.	hwiegemann@gmail.com
22.06.2018	Heimathaus Caputh Krughof 28, 14548 Schwielowsee	Ausstellung „Gewerbe zur Fontanezeit“	Heimatverein Caputh e. V.	info@heimatvereincaputh.de
22.06.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert Landpartie mit Theodor Fontane und der Fercher Obstkistenbühne	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
22.06.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtspaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	Torurismus@werder-havel.de
30.06.2019	Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Fontane am Schwielow Zentrale Eröffnungsveranstaltung mit Ausstellungseröffnung und verschiedenen Aktionen	Landkreis Potsdam-Mittelmark und Kunstschloss Werder (Havel)	kultur@Potsdam-Mittelmark.de fwebart@snafu.de
täglich ab Mai	Tourismusinformation Schwielowsee Straße der Einheit 3 14548 Schwielowsee/OT Caputh	Lauschtour „Fontane am Ohr“ Gehen Sie ab Mai 2019 mit der „Lauschtour-App“ auf Entdeckungsreise rund um den Schwielowsee und hören Sie kleine Minireportagen und spannenden Hintergrundinfos zu den Sehenswürdigkeiten	Kultur- und Tourismusamt Schwielowsee	info@schwielowsee-tourismus.de
13.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert – Fontane 200 Premiere „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multimediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
13.07.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtspaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	Tourismus@werder-havel.de
14.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
20.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multimediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de

Datum	Ort	Veranstaltung	Veranstalter	Internet
20.07.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9, Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	Tourismus@werder-havel.de
21.07.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
28.07.2019	Treffpunkt: Infotafel auf dem Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Mit Fontane um den Schwielowsee Natur- und Erlebniswanderung rund um den Schwielowsee mit Wissenswertem zu Land und Leuten von Theodor Fontane aus seinen „Wanderungen durch die Mark Brandenburg“. (Laufzeit: ca. 4 – 5 Stunden)	Heimatverein Petzow e. V.	www.petzow-online.de
10.08.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Freilichtkonzert „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multi-mediale „Wanderung“ vom Schwielow bis Loch Katrine u. v. a. m.	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
10.08.2019	Treffpunkt: Besucherzentrum Plantagenplatz 9 Werder (Havel)	Fontane und der Obstbau Stadtpaziergang „Schuffelgärten und Altstadt“ anschl. ca. 17.30 Uhr Bootstour mit Fontaneprogramm und Abendkonzert in der Fercher Obstkistenbühne	Stadt Werder (Havel)	Tourismus@werder-havel.de
11.08.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Familienkonzert Fontane zwischen Himbeeren und Stachelbeeren	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
01.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Workshop – Fontanes Werk in Tanz, Wort und Klang Inszenierung von Naturszenen, Musikalisch begleitete Lesung	Cultura e. V.	c.korneli1954@gmail.com
01.09.2019	Treffpunkt: Infotafel auf dem Grelleberg Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Torte mit Weinflasche – Erlebnis-Wandertour „Erde-Wasser-Feuer: Auf den Spuren alter Ziegeleien“ Wanderung im Lennépark in und um Petzow Fontane zufolge sähe ein Ringofen einer Ziegelei aus wie eine „Torte mit Weinflasche“ (Laufzeit: ca. 3 – 4 Stunden)	Heimatverein Petzow e. V.	www.petzow-online.de
07.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Eröffnung der Ausstellung „Hier war Fontane“ mit einem Vortrag „Die Poesie des Alltäglichen – Theodor Fontane und der Berliner Maler Franz Skarbina (1849 – 1910).“ Einführung in die Ausstellung: Dr. Thomas Wiersberg, 19.00 Uhr	Cultura e. V.	info@cultura-schwielowsee.de
15.09.2019	Kirche Petzow Fercher Str. 52, 14542 Werder (Havel)	Fontane-Konzert – u. a. mit Gedichten, Texte, Briefwechsel und Anekdoten von und über Theodor Fontane und seinen Zeitgenossen. „Duo con emozione“ Liane und Norbert Fietzke	Landkreis Potsdam-Mittelmark	kultur@Potsdam-Mittelmark.de
21.09.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Fachvortrag im Rahmen der Ausstellung „Hier war Fontane“ mit Dr. Lothar Weigert, Berlin Theodor Fontane und sein Begleiter Heinrich Wagener am Schwielowsee	Cultura e. V.	info@cultura-schwielowsee.de
19.10.2019	Ferch Kammeroder Weg 4, 14548 Schwielowsee	Wir kochen Fontanes Lieblingsgerichte	Kräuterwerkstatt Ferch	www.kraeuter-heidi.de
20.10.2019	Schloss Caputh Str. der Einheit 2, 14548 Schwielowsee	Finissage unter dem Motto von Fontane „So Großes fehlt hier, aber auch das Kleine genügt ...“ musikalisch-literarischer Nachmittag mit	Cultura e. V.	info@cultura-schwielowsee.de
26.10.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Drei Mal lila Heidekraut“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
09.11.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Wenn die weißen Nebel wallen“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
30.11.2019 07.12.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	„Schneegeflimmer“ Konzert am Feldsteinkamin zu Theodor Fontane	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de
29.12.2019 30.12.2019	Ferch Dorfstraße 3a, 14548 Schwielowsee	Konzert am Feldsteinkamin „Von Caputh (D) nach Caputh (GB) ...“ Eine europäische, musikalisch-literarische, machmal multi-mediale „Wanderung“	Fercher Obstkistenbühne	info@fercherobstkistenbuehne.de

Am 4. Februar ist Weltkrebstag: Blutspender übernehmen wichtige Rolle bei der Behandlung von Krebserkrankungen

Am 4. Februar 2006 wurde der Weltkrebstag erstmals unter Führung der Weltkrebsorganisation (UICC) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geplant und ausgerichtet. Weltweit hat dieser Aktionstag seither jährlich zum Ziel, die Behandlung, Erforschung und Vorbeugung von Krebserkrankungen ins öffentliche Bewusstsein zu bringen.

Für viele Erkrankungen sind aus menschlichem Blut gewonnene Präparate oft die einzige Behandlungs- oder Heilungsmöglichkeit. Insbesondere bei der Behandlung von Krebserkrankungen nehmen Blutspender eine wichtige Rolle ein: Aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden drei Präparate hergestellt - das Erythrozytenkonzentrat (rote Blutzellen), das Thrombozytenkonzentrat (Blutplättchen) und das Blutplasma. Der mit 19% größte Anteil der aus dem Spenderblut gewonnenen Präparate wird dabei für die Behandlung von Patienten mit Krebserkrankungen eingesetzt. Jeder Blutspender kann durch sein Engagement zum Lebensretter werden und schenkt schwer kranken Patienten Hoffnung auf Genesung.

Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). **Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!**

**15.
JOBinale**

**Ausbildungen und
Jobs in Sicht...**

**...AUF DER
JOBinale 2019.**

**Mittwoch, 03. April 2019
11 - 17 Uhr**

**Waschhaus Arena und
Schinkelhalle in
der Schiffbauergasse Potsdam**

Alle Aussteller und Angebote:

www.jobinale.de

Der Eintritt ist kostenlos.



Die Job- und
Ausbildungsmesse.

jobcenter
Landeshauptstadt Potsdam

jobcenter
Brandenburg an der Havel

jobcenter PM
MAIA - Potsdam-Mittelmark



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Potsdam

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Februar 2019

04. Februar 2019	Niemegk , Schulküche, Straße der Jugend 8A	15.30 bis 19.30 Uhr
04. Februar 2019	Potsdam , Uni Griebnitzsee, August-Bebel-Str. 89 (Blutspendemobil)	11.00 bis 16.00 Uhr
05. Februar 2019	Ziesar , Freiwillige Feuerwehr, Gartenstr. 16	15.30 bis 19.30 Uhr
07. Februar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
07. Februar 2019	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14.30 bis 19.00 Uhr
08. Februar 2019	Kleinmachnow , Gemeindeamt, Adolf-Grimme-Ring 10	15.00 bis 19.00 Uhr
11. Februar 2019	Götz , Zentrum für Gewerbeförderung, Am Mühlenberg 15	14.00 bis 18.00 Uhr
12. Februar 2019	Werder , Schule, Unter den Linden 11	15.30 bis 19.00 Uhr
13. Februar 2019	Potsdam , Stadtverwaltung, Raum 124, Friedrich-Ebert-Str. 79	09.00 bis 13.00 Uhr
14. Februar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
18. Februar 2019	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15.00 bis 19.00 Uhr
19. Februar 2019	Nuthetal , Otto-Nagel-Grundschule, Andersenweg 43	16.00 bis 19.00 Uhr
20. Februar 2019	Teltow , Gesundheitszentrum, Potsdamer Str. 7/9	15.00 bis 19.00 Uhr
21. Februar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr
27. Februar 2019	Linthe , ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	14.00 bis 17.00 Uhr
28. Februar 2019	Michendorf , Gemeindezentrum, Potsdamer Str. 64	15.00 bis 19.00 Uhr
28. Februar 2019	Brandenburg/Havel , Gesundheitszentrum am Hauptbahnhof	14.00 bis 18.30 Uhr

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

**DRK-Blutspende-
institut Potsdam**
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer:
0331-2846-0

**Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr**

**Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr**

**jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr**

**Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!**

Blutspendetermine

